

**5. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Gießen**

vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2011

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

Artikel I (Änderungen)

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „*Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe*“ die Zeichen „(SGB VIII)“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „*Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch*“ die Zeichen „(HKJGB)“ eingefügt.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Zeichen „(FD 51 – Jugend)“ gestrichen.
4. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.
5. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Zeichen „KJHG“ ersetzt durch die Zeichen „SGB VIII“.
6. In § 3 Abs. 3 Nr. 4 wird bei den Worten „*Widerruf der Anerkennung*“ das Wort „*Anerkennung*“ in der Rechtschreibung korrigiert.
7. In § 3 Abs. 3 wird Nr. 6 gestrichen.
8. § 3 Abs. 3 Nr. 7 wird in der Folge zu § 3 Abs. 3 Nr. 6
9. In § 3 Abs. 3 Nr. 6 werden vor dem Wort „*Jugendhilfe*“ die Worte „*Kinder- und*“ eingefügt.
10. In § 4 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „*Polizeipräsidiums Gießen*“ durch die Worte „*Polizeipräsidiums Mittelhessen – Direktion Gießen*“ ersetzt.
11. In § 4 Abs. 2 Nr. 10 werden die Worte „*des Kreisfrauenbüros*“ durch die Worte „*der für Frauen und Gleichberechtigung zuständigen Organisationseinheit*“ ersetzt.
12. In § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird das Wort „*von*“ durch das Wort „*der*“ ersetzt.
13. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „*seine*“ durch das Wort „*dessen/deren*“ ersetzt und das Wort „*seinen*“ gestrichen.
14. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach den Worten „*Hessischen Gemeindeordnung*“ die Zeichen „(HGO)“ eingefügt.

15. In § 5 Abs. 3 Satz 4, letzter Halbsatz wird das Wort „seine“ durch die Worte „dessen/deren“ ersetzt und das Wort „seinen“ gestrichen.

16. In § 6 Abs. 1 wird ergänzt „3. Fachausschuss Kindertagesbetreuung“.

17. In § 6 wird der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören. Mitglieder der Fachausschüsse müssen ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis Gießen haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Fachausschüsse, die grundsätzlich aus maximal 9 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leitung der eingesetzten Fachdienste oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.

Mitglieder des Fachausschusses Jugendhilfeplanung und -entwicklung müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Abweichend von Satz 4 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Fünf stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes unter angemessener Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren sein, um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sicherzustellen.“

18. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

VERWALTUNG DES JUGENDAMTES

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden von der Leitung der eingesetzten Fachdienste im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt“.

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt.
Gießen, den ...

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin